

FUK-DIALOG

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Wie kämpft sich die Gemeinde durch den PSA-Dschungel?



Entspricht die angebotene Schutzausrüstung auch der Gefährdungsbeurteilung? Euronorm oder doch lieber HupF? Eine neue Infobroschüre soll Ratschläge für Beschaffer geben.

Eigentlich ist es ganz einfach: Die Städte und Gemeinden sind für die Beschaffung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) für ihre Beschäftigten (Versicherten) zuständig und tragen allein die anfallenden Kosten. Dies gilt auch für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr. Allerdings ist die Beschaffung der geeigneten Schutzausrüstung mit Fußangeln und Hindernissen verbunden. Die Kataloge namhafter Feuerwehrausrüster kommen schnell auf mehr als 28 Seiten, wenn es um den Schutz der Feuerwehrangehörigen geht.

Zwar gibt es eine Europa-Norm DIN EN 469 „Schutzkleidung für die Feuerwehr – Leistungsanforderungen für Schutzkleidung für die

Brandbekämpfung“, allerdings sahen Fachleute auch eine Reihe guter Gründe, Schutzausrüstung nach der deutschen „HupF“

(Herstellungs- und Prüfungsbeschreibung für eine universelle Feuerweherschutzbekleidung) anzubieten. Bei dem „Mehr“ im Feuerwehrkatalog geht es auch noch um die Vorstellungen für PSA in den einzelnen Bundesländern. Allein Bayern ist mit 10 Seiten dabei. Ergänzt wird die Schutzbekleidung durch spezielle Modelle für Frauen in der Feuerwehr, Wetterschutzkleidung und Tagesdienstkleidung. Weiter wird das Angebot durch 34 verschiedene Modelle von Schutzhandschuhen und gut 10 verschiedene Ausführungen von Feuerweherschutzhandschuhen ergänzt.

© Holger Bauer

Rechtsgrundlagen beachten

In den Gemeinden beschaffen entweder die Feuerwehren die PSA selbst oder eine zentrale Beschaffungsstelle bzw. das zuständige Ordnungsamt. Fakt ist, dass es nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) zu den Grundpflichten der Gemeinde als Träger des Brandschutzes (Unternehmer) zählt, auch für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren wie auch für eine wirksame Erste Hilfe zu treffen.

Weiter auf Seite 4

Ansicht



Lutz Kettenbeil,
Geschäftsführer
der HFUK Nord

Den Nippel durch die Lasche zieh'n

Als der norddeutsche Barde Mike Krüger vor mehr als 20 Jahren die Gebrauchsanweisung für eine einfache Tube und ähnliches auf „die Schippe“ nahm, gab es großes Gelächter. Heute sind wir mehr als einen Schritt weiter. Kein Produkt ohne Gebrauchsanweisung oder ergänzende Information. So bereitet es Herstellern keine Schwierigkeiten, den Kunden für ein Digital-Telefon 130 Seiten Gebrauchsanweisung mit auf den Weg zu geben. Ja, die Welt hat sich verändert. Garantie, Gewährleistung und Produkthaftung lassen grüßen. Der Teufel steckt aber nach wie vor im Detail.

Nicht anders sieht es bei der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für Feuerwehrangehörige aus. Einfache Produkte, die ein Feuerwehrleben halten, gibt es nicht mehr. Für sämtliche Bestandteile der PSA – auch wenn sie genormt sind – gibt es heute Gebrauchsanweisungen und ergänzende Informationen des Herstellers, die vom Benutzer zu beachten sind. Selbst bei Feuerwehrhelmen und Schutzhandschuhen gilt es, vorgegebene Prüf- und Aussonderungsfristen oder Reinigungshinweise und Leistungsstufen zu beachten. Erst richtige Verwendung und Pflege der hochpreisigen PSA garantieren den gewollten und eingekauften Sicherheitsstandard.

„...und mit der kleinen Kurbel ganz nach oben drehn ...“

Europarecht

Umsetzung der Euro VI-Norm in den Feuerwehren

» Seite 2

Gesundheit

Neue Forschungsergebnisse zur PTBS veröffentlicht

» Seite 6

Justiz

Entscheidung zur Altersgrenze für ehrenamtliche Tätigkeit

» Seite 7

Fitness

LFV Mecklenburg-Vorpommern schult DFFA-Abnahmeberechtigte

» Seite 8

Feuerwehrfahrzeuge: Reizthema EURO VI Umwelt oder Unsinn?



Mit Einführung der Euro-VI-Abgasvorschriften werden Feuerwehrfahrzeuge zwangsläufig schwerer und höher. Dies hat Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Stellplätze in Feuerwehrhäusern.

Mit der Verpflichtung, die Europäische Verordnung 595/2009 ab 01.01.2014 umzusetzen, könnte auf die Städte und Gemeinden eine Kostenlawine zurollen. Nicht nur, dass neu zu beschaffende Feuerwehrfahrzeuge der Gewichtsklasse ab 3,5 t teurer werden, nein, die Diesel getriebenen Fahrzeuge wachsen in die Höhe und werden zwangsläufig auch schwerer. Dies wird sich auf die Abmessungen der Stellplätze in Feuerwehrhäusern auswirken und mittelfristig höhere Kosten nach sich ziehen. Grund ist die Ausrüstung der Löschfahrzeuge mit Technik und Tanks zur Abgasnachbehandlung entsprechend der Euro VI Abgasvorschriften. Für das notwendige Reagens zur Abgasnachbehandlung („AdBlue“) werden gesonderte Tanks und eine spezielle Auspuffanlage benötigt. Auch wird der Nutzen für die Umwelt von Feuerwehrpraktikern ernsthaft in Zweifel gezogen. Abhilfe könnten hier die Länder mit Ausnahmegenehmigungen schaffen.

Hintergrund für diese Umstellung ist das Bestreben der Europäischen Union, die Luftqualität auch durch „saubere“ Nutzfahrzeuge zu verbessern. Hierzu wurden in den letzten Jahren diverse Reduzierungen von Schadstoffen vorgenommen. Mit der Euro-VI-Emissionsnorm kommt es zu einer drastischen Minimierung

von Feinstaub (66%) und Stickoxid (80%) im Vergleich zur derzeit gültigen Euro-V. Die Feinstaubbelastung gilt als krebserregend und damit als besonders schädlich für die Gesundheit. Nicht umsonst fordern die Feuerwehr-Unfallkasernen seit Jahren Abgasabsauganlagen in Feuerwehrhäusern.

Allerdings runzeln Experten die Stirn, wenn es um den Einbau der zukunftsweisenden Technik in Feuerwehrfahrzeuge geht. Die neue Abgaskomponente, in ungefährer Größe einer Waschmaschine und einem angenommenen Gewicht von 200 bis 300 kg, sei Unsinn, weil die nötigen Betriebstemperaturen für eine wirksame Abgasreinigung bei Löschfahrzeugen nicht erreicht werden. Die von den Feuerwehrfahrzeugen zurück gelegten Fahrtstrecken seien zu kurz. Eigentlich lägen die Vorteile der neuen Euro-VI-Motoren- und Abgas-Generation bei langen Strecken für Lastkraftwagen im Fernverkehr.

Achtung bei Bauplanung

Von den Städten und Gemeinden sind in Zukunft bei der Bauplanung also folgende Annahmen zu berücksichtigen:

- **Abgasabsauganlagen sind weiterhin notwendig,**
- **Ohne Reduzierung der feuerwehrtechnischen Beladung nimmt das Gewicht der Fahrzeuge zu,**
- **Da die Breite der Fahrzeuge auf 255 cm beschränkt ist, nimmt die Bauhöhe der Fahrzeuge zu.**

Nach jetzigem Stand werden die Fahrzeuge teurer und die Baukosten für Stellplätze höher.

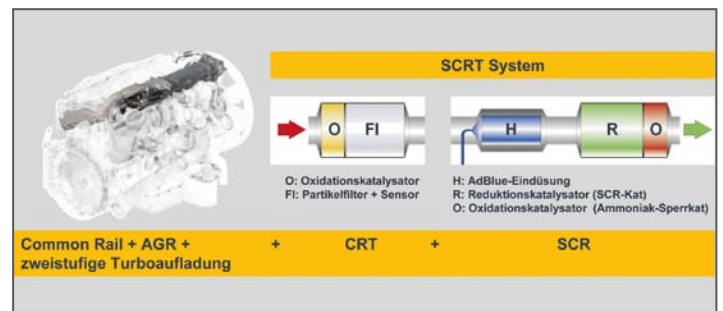
Ausnahmen nicht zielführend

Feuerwehrführer, Kämmerer und

Politiker schießen zur Lösung des Problems auf die Alpenrepublik Österreich. Dort hat das zuständige Bundesministerium schon Mitte 2011 erklärt, dass Feuerwehrfahrzeuge „die aufgrund ihres feuerwehrspezifischen Verwendungszwecks besonders gebaut und ausgerüstet sind“ weiterhin mit Euro-V-Motoren betrieben werden könnten. Diesem Beispiel folgend hat die Ständige Konferenz der Innenminister- und Senatoren der Länder (IMK) Bundesinnenminister Friedrich gebeten, sich dafür einzusetzen, dass insbesondere Fahrzeuge der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes „aufgrund regelhaft geringer Fahrleistungen“ von der Anwendung der Abgasvorschrift Euro VI ausgenommen werden. Die Antwort des BMI kam prompt und war ermutigend: Nicht der Bund, sondern die Länder seien für diese Ausnahmegenehmigung nach Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zuständig.

Positive Umweltbilanz fraglich

Auch wenn die Umweltbilanz bei Euro VI in Feuerwehrfahrzeugen negativ ausfällt, werden die Ausnahmegenehmigungen – wenn sie denn kommen – nicht auf Dauer Bestand haben. Schon die Modellpolitik der Lkw-Hersteller wird über kurz oder lang dazu beitragen, von



Der Auspuff wird zum System. Die aufwendige Abgasbehandlung soll die gesundheits- und umweltschädlichen Emissionen weiter reduzieren.

Euro-V-Motoren mittelfristig Abschied nehmen zu müssen. Ob es für die Umwelt sinnvoll ist, dass das Gewicht steigt und der Verbrauch zunimmt oder extra viele Kilometer gefahren werden müssen, um eine thermische Reinigung (Regeneration) des Partikelfilters zu erreichen, ist fraglich. So liegen den Wirtschaftlichkeitsberechnungen eines Lkw-Herstellers Testfahrtstrecken von 10.000

km zu Grunde. Selbst Feuerwehrfahrzeuge, die täglich im Einsatz sind, haben Schwierigkeiten diese Strecken in fünf Jahren zu schaffen.

Die Macht des Faktischen

Da Feuerwehrfahrzeuge in der Regel auf handelsübliche Serienfahrgerüste der verschiedensten Hersteller aufgebaut werden, stellt die Anpassung für den Feuerwehreinsatz immer

einen Kompromiss dar. Feuerwehrfahrzeuge transportieren eben nicht nur Kies, sondern spezielle, umfangreiche Gerätschaften zur Brandbekämpfung, eine fest eingebaute Pumpe und eine komplette Mannschaft. So sind die Fahrzeuggesamtgewichte und -bauhöhen unter Beachtung der zu lösenden Aufgaben in den letzten Jahren stetig angewachsen. Mit dem Schritt zu Euro-VI wird sich

diese Entwicklung fortzusetzen. Im Lkw-Geschäft bleiben Feuerwehrfahrzeuge weiter nur eine Randerscheinung. Sie sehen in der Werbung zwar schön aus, tragen jedoch nur unwesentlich zum wirtschaftlichen Ergebnis der Lkw-Hersteller bei.

Bleibt abzuwarten, wie sich die einzelnen Bundesländer positionieren.

Prävention

Dieselemissionen durch WHO neu bewertet



Spätestens seit Mitte der 80er Jahre ist bekannt, dass Dieselemission krebsregend ist. Jetzt ist dieses Faktum von der UN offiziell bestätigt.

Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat Dieselabgase zum Karzinogen der Gruppe 1 heraufgestuft, bisher wurden sie in der Gruppe 2B als mögliches Karzinogen bewertet. Nach Ansicht des Krebsforschungszentrums International Agency for Research on

Cancer (IARC) in Lyon, das für die WHO die Bewertung vornimmt, ist es hinlänglich erwiesen, dass Dieselabgase Lungenkrebs auslösen können. Dabei stützt sich die Agentur vor allem auf zwei neue Studien des US-National Cancer Institute.

Insbesondere für verschiedene Berufsgruppen, beispielsweise im Transportgewerbe oder beim Einsatz von Dieselgeneratoren, besteht eine erhöhte berufliche

Exposition gegenüber Dieselabgasen.

Daher gilt für Tätigkeiten in diesen Arbeitsbereichen die „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“ (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV), die ebenfalls für die Freiwilligen Feuerwehren gilt, da sie sich nicht nur aus dem Arbeitsschutzgesetz, sondern auch aus dem Chemikaliengesetz ableitet. Die Gefahrstoffverordnung wird durch die Technischen Regeln für Gefahrstoffe „Abgase

Recht

Ehrenamt gestärkt

Kostenfreie Führungszeugnisse für Ehrenamtliche: Wer für die ehrenamtliche Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung ein Führungszeugnis benötigt, erhält dieses auch weiterhin grundsätzlich gebührenfrei. Das stellte das Bundesinnenministerium unmissverständlich klar: „Das Ehrenamt muss umfassend gefördert werden. Bürgerschaftliches Engagement wird vom Staat unterstützt.“

Darüber hinaus wird auch dann Gebührenfreiheit für benötigte Führungszeugnisse gewährt, wenn ehrenamtlich Tätige für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten.

won Dieselmotoren“ (TRGS 554) konkretisiert. Als Schutzmaßnahmen sind beispielsweise im Feuerwehrhaus bestimmte Abstellbereiche auszuweisen sowie Absaugvorrichtungen bzw. Dieselpartikelfilter einzusetzen.

Nähere Informationen geben die zuständigen Feuerwehr-Unfallkassen für ihre Geschäftsgebiete.



© Holger Bauer

Die Einsatzkräfte verlassen sich mit Leben und Gesundheit darauf, dass die PSA auch den Leistungsklassen entspricht.

Die Gemeinde muss auch die staatlichen Arbeitsschutzvorschriften wie z.B. das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 5 des Gesetzes gelten die Dienststellen von Bund, Ländern und Gemeinden als „Betriebe“. Auch der öffentliche Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu treffen, die die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten wie auch der Ehrenamtlichen bei der Arbeit oder im Einsatz beeinflussen. Schon im Vorfeld hat er die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und auf sich ändernde Gegebenheiten anzupassen. Dabei ist eine Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der versicherten Feuerwehrangehörigen anzustreben.

Rangfolge der Schutzmaßnahmen

Prävention ist nicht nur die erst-rangige Aufgabe der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern auch eine menschliche und ethische Verpflichtung und zugleich ein

Gebot des wirtschaftlichen Handelns.

Um diese Ziel zu erreichen, haben technische Schutzmaßnahmen Vorrang vor allen übrigen Möglichkeiten der Prävention. Die technischen Schutzmaßnahmen sollen die Gefährdung vom Menschen trennen, damit erst gar keine Unfälle auftreten können. Die Gefahrenlehre wie auch das ArbSchG beispielsweise sprechen davon, dass die Gefahren stets an der Quelle zu bekämpfen sind. Für den Feuerwehreinsatz eher theoretische Möglichkeiten. Keine Einsatzstelle gleicht einer anderen. Zweite Möglichkeit zur Prävention wären organisatorische Maßnahmen, die auf den Ablauf von Einsätzen und sonstigen Prozessen innerhalb der Feuerwehr abzielen. Sie richten sich auch ganz konkret an die Versicherten und deren Verhalten. Die dritte und letzte Maßnahme betrifft die Persönliche Schutzausrüstung (PSA). Erst wenn die vorhergehenden Maßnahmen theoretisch und praktisch nicht greifen, ist

der Feuerwehrangehörige so zu schützen, dass er den Einsatz – ohne Körper- und Gesundheitsschäden davon zu tragen – erledigen kann.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gemeinde trifft die Verpflichtung, vor Beschaffung geeigneter Schutzausrüstung eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und zu dokumentieren. Dies gilt für „Beschäftigte“ ebenso wie für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr. Auch wenn die PSA-Benutzungsverordnung der Bundesregierung die Möglichkeit abweichender Vorschriften für Feuerwehr und Katastrophenschutz dem Grunde nach vorsieht, gilt, dass die Gemeinde für Angehörige der Feuerwehr und anderer Hilfeleistungsunternehmen **gleichwertige** Präventionsmaßnahmen zu ergreifen hat. Bei der Auswahl der Einsatzschutzbekleidung kann der Beschaffer davon ausgehen, dass er auf der „sicheren Seite“ ist, wenn er PSA nach **DIN EN 469** (mit Präzisierung der Leistungsstufen) oder **HuPF** beschafft. Allerdings muss die gelieferte Ware auch dahingehend überprüft werden, ob sie tatsächlich der Ausschreibung entspricht. Hinzu kommt, dass es für fast jedes Teil der PSA ergänzende Informationen der Hersteller gibt. Weiter sind die Feuerwehrangehörigen während einer Einweisung mit den Besonderheiten der neuen PSA vertraut zu machen.

Die Kosten trägt die Gemeinde

Die Kosten für sämtliche Unfallverhütungsmaßnahmen trägt der Unternehmer. Sie dürfen weder ganz noch teilweise auf die Versicherten abgewälzt werden. Hier spiegelt sich ein Teil der versicherungsrechtlichen Ablösung der Unternehmerhaftung wider. Bei den Unfallverhütungsmaßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene

sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse in die Entscheidungen einfließen müssen. Das Zuschlagskriterium „niedrigster Preis“ kann damit nicht der Maßstab sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass für jede Einsatzkraft eine ihrer Funktion entsprechende Schutzausrüstung vorhanden ist.

Info-Schrift als Handlungshilfe

Die europäische wie auch die nationale Normung haben wertvolle Vorarbeiten geleistet und den Sicherheitsstandard für Einsatzschutzbekleidung der Feuerwehren festgelegt. Allerdings bleibt immer noch die Frage zu klären, welche Schutzbekleidung die geeignete ist und welche Jacken und Hosen und Überjacken und Überhosen nicht nur der CE-Kennzeichnung, sondern auch den Anforderungen der Praxis genügen.



Das Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) hat sich dieser Frage angenommen und wird in Kürze eine Informationsschrift für die Bewertung der PSA (z.B. für die Leistungsstufen) herausbringen. Es kann über die jeweiligen Geschäftsstellen der Feuerwehr-Unfallkassen oder im Internet unter www.dguv.de mit der Kennziffer BGI/GUVI 8662 heruntergeladen werden.

FUK-Forum Sicherheit in Buchform



Deutschland nach Hamburg. Unter der Überschrift „Der Feuerwehr-Unfall: Faktor Mensch vs. Faktor Technik“ stand die Frage, ob Weiterentwicklungen in der Sicherheitstechnik neue Unfallrisiken dadurch produzieren, dass Feuerwehrangehörige – um den Einsatzerfolg zu sichern – den gebotenen Eigenschutz in grober Weise vernachlässigen.

Die Feuerwehr-Unfallkassen erwiesen sich einmal mehr als Schrittmacher in Sachen Arbeitsschutz in der Feuerwehr, denn neben hochkarätigen Vorträgen der Referenten gingen von der Fachtagung wichtige Impulse aus: Erstmals wurde der Präventionspreis der Feuerwehr-Unfallkassen

ausgelobt, zudem gibt es nun die Unfalldatenbank CIRS, mit der die Feuerwehr-Unfallkassen Beinahe-Unfälle erfassen werden.

Die Tagungsdokumentation zum 4. „Forum Sicherheit“ ist nunmehr als ausführliche Fachveröffentlichung in Buchformat erschienen. Nachdem alle Tagungsteilnehmer diese erhalten haben, werden Restexemplare kostenlos an Fach- und Führungskräfte der Feuerwehren abgegeben. Die Tagungsdokumentation kann bei der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord in Kiel bestellt werden. Bestellungen mit vollständiger Versandadresse ausschließlich per E-Mail an:

forum@hfuk-nord.de

Das 4. „Forum Sicherheit“ der Feuerwehr-Unfallkassen lockte am 5. und 6. Dezember rund 260 Fach- und Führungskräfte der Feuerwehren aus ganz

IFA-Gefahrstoffliste



Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) hat eine aktualisierte Fassung der bewährten IFA-Gefahrstoffliste veröffentlicht, die ein Grundlagenwerk für die Gefährdungsbeurteilung in Betrieben ist.

Das kostenlose Nachschlagewerk enthält alle wichtigen Informationen, um die Gesundheitsgefährdungen durch Gefahrstoffe zu beurteilen: aktuelle Luftgrenzwerte und biologische Grenzwerte, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, ärztliche und medizinische Vorgaben, Messverfahren, Verweise auf geltende deutsche Verordnungen, Richtlinien und Regeln für Gefahrstoffe. Die Liste gibt es im Internet unter: www.dguv.de/ifa/gefahrstoffliste

Darüber hinaus stellt das IFA seine bewährte Stoffdatenbank GESTIS nun auch als kostenlose App für Apple- und Android-Geräte zur Verfügung: www.dguv.de/ifa/de/gestis/stoffdb/index.jsp



Forschungsprojekt – Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Brandschutzforschung der Bundesländer bearbeitet das Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt ein Forschungsprojekt zur Öffentlichkeitsarbeit in den Feuerwehren. Forschungsziel ist die Analyse der Wirksamkeit von Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden und Feuerwehren sowie daraus abgeleitete Schlussfolgerungen für die zukünftige Arbeit.

Im Fokus stehen dabei zwei Themen: die Gewinnung von Mitgliedern für die Freiwilligen Feuerwehren sowie die Motivation der Bürger beim Einsatz von Rauchmeldern im Wohnbereich.

Die Fragebogenaktion ist abgeschlossen, Meinungen und Ideen werden weiterhin entgegengenommen, unter: www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=25361



4. und 5. Dezember Termin Fachveranstaltung

In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet „Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ der DGUV findet am 4. und 5. Dezember die SiGe-Fachveranstaltung „Gefährdungsbeurteilung bei Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen“ statt.

Jeder Unternehmer hat die Pflicht zu ermitteln, welche Gefährdung mit der Tätigkeit der Beschäftigten einhergeht und welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes

erforderlich sind. Das gilt auch für die Einsatzkräfte. Die kostenfreie Tagung gibt einen umfassenden Einblick in die Problematik. Zielgruppe sind die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger sowie Führungskräfte der Feuerwehren- und Hilfeleistungsorganisationen.

Weitere Informationen:

www.dguv.de/inhalt/praevention/fachbereiche/fb-fhb/veranst/fachver_gefaehrderung/index.jsp



FUK-CIRS Datenbank

In der CIRS-Datenbank sammeln die Feuerwehr-Unfallkassen Angaben aus dem Übungs- und Einsatzgeschehen zu „Beinahe-Unfällen“ oder kritischen Situationen. Jede Meldung trägt dazu bei, die Unfallverhütung zielgerichtet zu verbessern. Ihre anonyme Meldung unter: www.fuk-cirs.de

DFV gibt noch keine Entwarnung



Der EU-Kommissar László Andor zählt in Feuerwehrcreisen zwischenzeitlich zu den bekanntesten Personen in Brüssel. Er ist zuständiger Kommissar für die EU-Arbeitszeitrichtlinie, die das gesamte System der Freiwilligen Feuerwehren im deutschsprachigen Raum ins Wanken bringen könnte. „Ich versichere Ihnen, dass die Kommission sich voll und

ganz im Klaren darüber ist, wie wichtig freiwillige Feuerwehren in Deutschland bei der Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Rettungsdiensten sind“, erklärte kürzlich EU-Kommissar László Andor in einem Schreiben an DFV-Präsidenten Hans-Peter Kröger. Dieser hatte sich im Mai an den Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Chancengleichheit

gewandt, um der Besorgnis der deutschen Feuerwehren hinsichtlich der EU-Arbeitszeitrichtlinie einmal mehr Ausdruck zu verleihen. „Dies ist ein gutes Signal aus Brüssel, aber keine endgültige Entwarnung“, bewertete Kröger die Antwort Andors: „Bei diesem Thema ist auch weiterhin Vorsicht angebracht“, meinte der Präsident im Pressedienst des Verbandes. „Ich sehe die große Gefahr, dass die Anwendung der Arbeitszeitrichtlinie das Ehrenamt in den Freiwilligen Feuerwehren in Deutschland weitgehend unmöglich macht. Das flächendeckende System der Freiwilligen Feuerwehren hat sich seit über 150 Jahren fest etabliert“.

Der Deutsche Feuerwehrverband lehnte die vom EU-Kommissar favorisierten besonderen Bestimmungen für Feuerwehrangehörige ab. Andor wies nun in

seiner Antwort darauf hin, dass freiwillige Feuerwehrleute in bestimmten EU-Mitgliedsstaaten gemäß internationalem Recht durchaus als Arbeitnehmer gelten. Nach Überzeugung des DFV fehlt es ehrenamtlich Tätigen an klassischen Arbeitnehmereigenschaften, die aber Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Arbeitszeitrichtlinie sind. Die Tarifpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) beraten auf der Grundlage der Mitteilung der EU-Kommission über Änderungen der Arbeitszeitrichtlinie, zunächst bis Ende dieses Jahres. Sollte dabei Einvernehmen erzielt werden, wird die Kommission dies übernehmen, und den Mitgliedsstaaten obliegt die nationale Umsetzung. Sollten die Verhandlungen scheitern, so ist ein Änderungsvorschlag der EU-Kommission zu erwarten.

Posttraumatische Belastungsstörung

Neue Erkenntnisse der Forschung



Feuerwehrangehörige sind häufig Extremsituationen ausgesetzt.

Möglicherweise hängt die Anfälligkeit gegenüber einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) auch von den Genen ab.

US-amerikanische Forscher haben zwei Genvarianten entdeckt, die erklären könnten, warum nur einige Menschen nach einer traumatischen Erfahrung an einer PTBS erkranken. Die veränderten Gene kontrollieren die Produktion des Hirnbotsenstoffs Serotonin, des so genannten Glückshormons, und bewirken womöglich einen zu niedrigen Serotoninspiegel.

Darüber hinaus haben Neurowissenschaftler an der Universität Basel herausgefunden dass ein höheres Risiko, an einer PTBS zu erkranken, bei einem guten

Gedächtnis besteht. Träger einer bestimmten Genvariante können sich besser an Informationen erinnern und ihre gedächtnisrelevanten Hirnregionen sind aktiver. Beides begünstigt die Entwicklung einer posttraumatischen Belastungsstörung.

Die Ergebnisse der Forschung könnten dabei helfen, neue Möglichkeiten der Vorbeugung und Behandlung der PTBS zu entwickeln. Es handelt sich dabei um eine ernste Erkrankung, die auch die Feuerwehr-Unfallkassen nicht auf die leichte Schulter nehmen. Auf den Informationsseiten der HFUK Nord können sich Betroffene und Interessierte einen ersten fachlichen Überblick verschaffen, unter: www.hfuk-nord.de



Kein Dienst für über 60-Jährige

Das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht hat in einem Eilverfahren entschieden, dass Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, vorläufig keinen Anspruch darauf haben, weiter im aktiven Dienst zu bleiben.

In der Presseerklärung der Pressestelle der Verwaltungsgerichte, Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht, zu dem Ende Mai bekanntgegebenen Beschluss (1 Bs 44/12) heißt es: „Nach § 13 des Hamburgischen Feuerwehrgesetzes (HmbFeuerwG) dürfen Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, keinen aktiven Feuerwehrdienst mehr leisten. Der 60 Jahre alte Antragsteller ist Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr und wurde 2007 für sechs

Jahre zum Wehrführer-Stellvertreter berufen. Seinen Antrag auf Verlängerung der aktiven Dienstzeit lehnte die Behörde für Inneres ab. Das Verwaltungsgericht hatte seinen Antrag, vorläufig weiter in der Freiwilligen Feuerwehr aktiv Dienst tun zu können, abgelehnt. Seine Beschwerde hatte keinen Erfolg.“

Zur Begründung hat das Obergerverwaltungsgericht ausgeführt, die gesetzliche Altersgrenze sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Die EU-Richtlinie 2000/78/EG und die Vorschriften des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), die eine Benachteiligung wegen des Alters verbieten, betreffen nur Ungleichbehandlungen in Beschäftigung und Beruf. Die Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr sei aber ein Ehrenamt (§ 11 HmbFeuerwG). Die Artikel 21, 25 der EU-Charta, die eine Diskriminierung wegen Alters untersagten, seien nicht anwendbar.

Im Beschluss des Hamburgischen Obergerverwaltungsgerichtes wird weiter aufgeführt, dass die Ungleichbehandlung zwischen Angehörigen der Freiwilligen Feu-

erwehr, die das 60. Lebensjahr vollendet hätten, und denen, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hätten, den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht verletze. Bei der Festsetzung von Altersgrenzen habe der Gesetzgeber einen weiten Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, um die Einsatzbereitschaft und Funktionsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr zu gewährleisten. Die unterschiedliche Behandlung sei sachlich vertretbar und verhältnismäßig.

Die Tätigkeit im aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr bei Brand- und Rettungseinsätzen erfordere besondere körperliche Fähigkeiten. Die Leistungsfähigkeit nehme im Alter stetig ab; eine allgemeine Altersgrenze sei geeignet, der Gefahr eines altersbedingten Versagens im Feuerwehreinsatz vorzubeugen. Dass in anderen Bundesländern teilweise höhere Altersgrenzen gelten bzw. ältere Feuerwehrleute ihre körperliche Leistungsfähigkeit individuell durch eine Gesundheitsprüfung nachweisen dürften, schränke den Gestal-

tungsspielraum des Hamburger Gesetzgebers nicht ein. Er habe sich gegen einen erhöhten Verwaltungsaufwand und die größere Unsicherheit individueller Gesundheitsprüfungen und für eine strikte Altersgrenze entscheiden dürfen.

Hamburger Feuerwehrgesetz sieht künftig neue Altersgrenze vor

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Feuerwehrgesetzes sieht unterdessen vor, dass das Verbot des aktiven Feuerwehrdienstes über das 60. Lebensjahr hinaus in Hamburg abgeschafft wird. Damit soll auch über sechzigjährigen Feuerwehrangehörigen die Möglichkeit eingeräumt werden, Dienst in der Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr zu versehen. Allerdings ist das vollendete 63. Lebensjahr die neue Altersgrenze. Auch wird die körperliche und geistige Eignung vorausgesetzt. Sie ist ab dem 60. Lebensjahr jährlich zu überprüfen. Mit der neuen flexiblen Altersgrenze wird der demografischen Entwicklung Rechnung getragen, gleichzeitig die medizinische Überwachung engmaschiger.

Europäische Kommission

Mehrwertsteuer-Reform geplant



Innerhalb der Europäischen Union wird eine Vereinfachung des Mehrwertsteuersystems schon lange diskutiert. In den Fokus rücken dabei auch die Sondertatbestände der Mehrwertsteuerbefreiung in den einzelnen Staaten und damit die Idee, sich auf ein einheitliches System zu einigen.

Wenn allerdings die bisher von der Mehrwertsteuer ausgenom-

menen öffentlichen Einrichtungen einbezogen würden, hätte das erhebliche Auswirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme wie die gesetzliche Unfallversicherung und deren Träger.

Diskutiert werden nämlich ebenfalls die Steuerbefreiungen bzw. -ermäßigungen für Leistungen, die die Sozialversicherungsträger zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Auf-

gaben finanzieren. Darunter fallen Rehabilitationsmaßnahmen, Arztleistungen, Klinikaufenthalte und Gutachtertätigkeiten. Die Leistungen würden durch die Mehrwertsteuerreform teurer und die Beiträge würden steigen, ohne dass mehr Leistungen erbracht würden. Auf diese Auswirkungen macht u.a. die DGUV die Europäische Kommission aufmerksam.

Deutsches Feuerwehr-Fitnessabzeichen

Abnahmeberechtigte in Mecklenburg-Vorpommern geschult



Der Landesfeuerwehrverband Mecklenburg-Vorpommern (LFV M-V) hat erstmals Abnahmeberechtigte für die Abnahme des DFFA, des Deutschen Feuerwehr-Fitnessabzeichens, geschult. Die 13 Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Tagesseminars an der Sportschule Güstrow kamen aus verschiedenen Freiwilligen Feuerwehren und Berufsfeuerwehren aus Mecklenburg-Vorpommern.

Unter der Anleitung von Kai Wohl- sen, BF Lübeck und Landesspor- treferent, wurden die drei erfor-

derlichen Disziplinen des DFFA – Ausdauer, Kraft und Koordina- tion – theoretisch besprochen

und praktisch geübt. Dazu ging es neben den Unterrichtseinheiten im Seminarraum auf die Laufbahn, in

den Krafraum und zum Abschluss in die Turnhalle, wo der Geräte-Par- cours für die technisch-koordina- tive Disziplin absolviert wurde. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Seminars besitzen nun die Berechtigung, ihren Kameradinnen und Kameraden das DFFA abzu- nehmen. Drei Teilnehmer nutzten zudem die Gelegenheit, selbst das DFFA abzulegen und erreichten zweimal Silber und einmal Bronze. Die HFUK Nord hat den LFV M-V im Rahmen ihres Projektes „FitForFire“ bei der Durchführung der Schulung der DFFA-Abnahmeberechtigten organisatorisch und finanziell unterstützt. Sigmund Struve, Fach- bereichsleiter Wettbewerbe beim LFV M-V, zeigte sich aufgrund der positiven Resonanz auf das Schu- lungsangebot sehr erfreut: „Wir als LFV M-V sehen im regelmäßige Ablegen des DFFA einen Beitrag zur Fitness und Gesunderhaltung im Feuerwehrdienst und werden deshalb beim LFV das Thema DFFA auch weiterhin bearbeiten. Ziel ist die Schulung weiterer Abnahme- berechtigter für die Feuerwehren im Land“, kündigte er an. Mehr Informationen zum DFFA findet man auf der Homepage der Deut- schen Feuerwehr-Sportföderation (DFS), unter: www.dfs-ev.de

Letzte Meldung



Grünes Licht für DGUV-Neubau

Nachdem das Bundesversi- cherungsamt (BVA) den ersten Genehmigungsbescheid kurzfris- tig zurückgenommen hatte, kam

im Juni „grünes Licht“ aus Bonn. Dem Schreiben waren auch gleich elf Genehmigungsbescheide für die bundesunmittelbaren Unfall- versicherungsträger beigefügt. Insgesamt geht es um eine Summe von 57 Millionen EUR, für die der Standort der DGUV in Berlin-Mitte errichtet werden soll. Das Bauvor- haben ist nicht unumstritten. Auch der Bundesrechnungshof (BRH)

hatte seine Bedenken in einem Prüfbericht angemeldet. Finanziert wird das neue Gebäude über Mitglieder Darlehen der Berufsge- nossenschaften und Unfallversi- cherungsträger der öffentlichen Hand. Die ausgereichten Darlehen werden in den ersten zehn Jahren mit 3,5% verzinst. Die Bauarbeiten können jetzt in Berlin auf gesicher- ter Grundlage fortgeführt werden.

Impressum

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen Deutschlands FUK Brandenburg, Hanseatische FUK Nord, FUK Mitte

V.i.S.d.P.: Lutz Kettenbeil, Hanseatische FUK Nord, Hopfenstraße 2d, 24097 Kiel

Redaktion: Lutz Kettenbeil, Christian Heinz, M.A. phil. Hilke Ohrt – Redaktionsbüro wortgut, Ottendorfer Weg 4, 24119 Kronshagen

Satz: Carola Döring, gestaltung aus flensburg, Angelburger Straße 2, 24937 Flensburg, www.ausflensburg.de

Druck: Schmidt & Klaunig KG, im MEDIENHAUS kiel, Ringstraße 19, 24114 Kiel

Fotos: Feuerwehr-Unfallkassen, Deutscher Feuerwehrverband, Deutsche Jugendfeuerwehr, Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein, Institut der Feuerwehr Sachsen-Anhalt, IFA Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV, Frank Raether, Lutz Kettenbeil, Hilke Ohrt, DGUV, Holger Bauer, Kai Wohlson, LSTE, fotolia: geldscheine (1) © fuxart #695597

Rechtliche Hinweise: Texte, Fotos und Gestaltung sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Verbreitung sind nur nach Rücksprache und bei Nennung der Quelle gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Illustrationen und Fotos übernimmt die Redaktion keine Haftung. © 2012 by FUK-Dialog. Alle Rechte vorbehalten.

© Foto: LSTE / DFV



Olympia-Gold für Feuerwehr- sportler

Kurt Kuschela, Brandmeister in

Ausbildung an der Landesschule und Technischen Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz in Eisenhüttenstadt, hat mit Peter Kretschmer im Zweier-Canadier eine Goldmedaille bei den Olympischen Spielen in London geholt.

Ihr heißer Draht zur Redaktion: Christian Heinz, 0431 603-1747 oder redaktion@fuk-dialog.de

Sie möchten schneller wissen, was bei der FUK los ist? Unsere kostenlosen E-Mail-Newsletter informieren Sie regelmäßig. Einfach abonnieren unter: www.fuk-dialog.de